



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HOTTINGER AG

Dieses Dokument regelt die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Hottinger AG. Zur besseren Lesbarkeit verzichtet Hottinger AG in diesem Dokument und allen weiteren Vertragsdokumenten mit dem Kunden auf männlich-weibliche Doppelform.

ART. 1 – LEGIMITATIONSPRÜFUNG

Hottinger AG prüft die Legitimation des Kunden und seiner Bevollmächtigten und Vertreter mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Erkennt die Hottinger AG Legitimationsmängel und Fälschungen nicht, trägt Hottinger AG den daraus entstandenen Schaden nur, sofern Hottinger AG ein grobes Verschulden trifft.

Der Kunde hat alle Unterlagen und insbesondere Legitimationsmittel sorgfältig zu verwalten, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte darauf zugreifen. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Missbräuche oder Betrügereien zu vermeiden. Er trägt den Schaden aus dem Missbrauch seiner Legitimationsmittel oder aus Betrügereien, soweit er seine Sorgfaltspflichten verletzt hat.

Soweit weder die Hottinger AG noch der Kunde die Sorgfaltspflichten verletzt haben, trägt den Schaden derjenige, in dessen Einflussbereich sich der Missbrauch oder die Betrügereien zugetragen haben.

Nach dem Tod des Kunden kann die Hottinger AG Legitimationsdokumente (z.B. Erbschein, Willensvollstreckerzeugnis) verlangen, um festzustellen, wer verfügungs- und auskunftsberechtigt ist. Von fremdsprachigen Dokumenten sind auf Verlangen von Hottinger AG amtliche Übersetzungen in Deutsch, Englisch oder Französisch vorzulegen. Die Kosten für die Beibringung von Legitimationsdokumenten und Übersetzungen trägt der Berechtigte.

ART. 2 – MANGELNDE HANDLUNGSFÄHIGKEIT

Der Kunde hat die Hottinger AG unverzüglich schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form zu informieren, wenn seine Bevollmächtigten, Vertreter oder andere Dritte handlungsunfähig geworden sind. Sofern die Hottinger AG die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat, trägt der Kunde den aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten und Vertreter oder anderer Dritter entstandenen Schaden.

ART. 3 – MITTEILUNGEN VON HOTTINGER AG

Mitteilungen von Hottinger AG gelten als dem Kunden

zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt-gegebene Korrespondenzadresse versandt worden sind.

Auf ausdrückliche Weisung des Kunden bei Hottinger AG aufbewahrte Post gilt als zugestellt per demjenigen Datum, mit welchem diese Post datiert ist. Hottinger AG ist von jeglicher Haftung resultierend aus dieser Vorgehensweise entlastet. Abweichende gesetzliche Vorschriften vorbehalten vernichtet Hottinger AG die vom Kunden nicht abgeholte banklagernde Korrespondenz nach zehn Jahren ab Ausstellungsdatum.

Beanstandungen bezüglich Kontoauszügen, Wertschriftenverzeichnissen oder anderen Schriftstücken sind sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung, spätestens aber innert eines Monats, schriftlich bei der Hottinger AG anzubringen.

Sofern innert dieser Frist keine Beanstandung erfolgt, gilt der Inhalt der Mitteilung als vom Kunden angenommen und als richtig anerkannt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Kontoauszüge, Wertschriftenverzeichnisse oder jeglicher anderer Dokumente schliesst die Genehmigung aller in ihnen enthaltenen Rechnungsposten und der diesen zugrundeliegenden Geschäfte sowie allfälliger Vorbehalte von Hottinger AG mit ein.

Hottinger AG behält sich vor, dem Kunden, insbesondere im Falle eines Passivsaldo, Richtigbefundanzeigen zuzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Richtigbefundanzeige innert eines Monats nach deren Erhalt korrekt unterzeichnet an Hottinger AG zurückzusenden. Im Unterlassungsfalle gelten die in der Richtigbefundanzeige angeführten Saldi und einzelnen Rechnungsposten als angenommen und als richtig anerkannt.

Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

ART. 4 – MITTEILUNGSPFLICHT BEI ÄNDERUNGEN

Der Kunde hat die Hottinger AG unverzüglich über Änderungen von persönlichen Angaben (insbesondere Name oder Firma, Wohnsitz- oder Sitz-Adresse, Steuerdomizil/-e, Kontakt- und Korrespondenzangaben, Nationalität/-en), Nachweisen und Erklärungen (z.B. Ausweiskopien, Wohnsitzbescheinigungen) des Kunden, seiner Bevollmächtigten und Vertreter, der wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber, Begünstigten und weite-



rer an der Bankbeziehung beteiligter Personen zu informieren. Gegebenenfalls hat er Nachweise und Erklärungen zu erneuern.

ART. 5 – GESCHÄFTSBEZIEHUNG AUF DEN NAMEN MEHRERER PERSONEN

Wird eine Geschäftsbeziehung auf den Namen mehrerer Personen geführt, haften diese für allfällige Ansprüche der Hottinger AG aus der Geschäftsbeziehung solidarisch. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Regelung.

ART. 6 – EINHALUNG VON GESETZLICHEN UND REGULATORISCHEN BESTIMMUNGEN

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies umfasst auch die Einhaltung seiner steuerlichen Pflichten, was er auf Verlagen gegenüber der Hottinger AG dokumentiert.

ART. 7 – ZINSEN, PREISE, KOMMISSIONEN UND STEUERN

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Preise (Gebühren, Kommissionen, Spesen usw.) und Steuern werden dem Kunden nach Wahl der Hottinger AG unverzüglich oder periodisch gutgeschrieben bzw. belastet.

Hottinger AG setzt die Zins- und Kommissionsansätze fest und zwar in Abhängigkeit von den Geldmarktverhältnissen.

Die Depotgebühren, Kommissionen und Spesen werden gemäss dem geltenden Tarif berechnet. Hottinger AG ist berechtigt, die besagten Spesen, Kommissionen und Gebühren, inbegriffen die geschuldeten Forderungen, in Rechnung zu stellen und dem Kundenkonto abzuziehen.

Hottinger AG behält sich vor, ihre Zinsen und Preise jederzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen bzw. neue Preise (einschliesslich Negativzinsen auf Guthaben) einzuführen.

Preiserhöhungen oder neu eingeführte Preise gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt.

ART. 8 – ENTSCHÄDIGUNG

Die Hottinger AG kann aufgrund der im Rahmen ihrer Tätigkeit getätigten Geschäfte von Dritten Vergütungen in Form von Retrozessionen erhalten, auf die sie Anspruch hat. Der Kunde verzichtet auf das Rückforderungsrecht.

Die Hottinger AG informiert die Kunden über Umfang und die maximale Höhe dieser Entschädigungen im Rahmen des nachfolgenden Formulars: "KUNDENINFORMATION-ENTSCHÄDIGUNGEN F-114". Dieses Formular ist integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Kunde verzichtet vollumfänglich auf die Weitergabe derartiger Vergütungen. Auf Anfrage legt die Hottinger AG die Höhe erhaltener Leistungen Dritter offen.

ART. 9 – PFAND- UND VERRECHNUNGSRECHT

Hottinger AG hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, wie auch an allen Forderungen des Kunden gegenüber der Hottinger AG ein Pfandrecht für alle ihre jeweils bestehenden oder zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung.

Hottinger AG ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung (einschliesslich Selbsteintritt) der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist.

Hottinger AG kann gegen sie bestehende Ansprüche mit ihren eigenen Forderungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit oder Währung verrechnen.

ART. 10 – MANGELHAFT E ÜBERMITTLUNG UND SYSTEMSTÖRUNG

Hottinger AG wendet bei der Benützung von Post, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten die geschäftsübliche Sorgfalt an. Den aus der Benützung von Post, E-Mail, Telefon, Telegraf, Telex, anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verspätung, Verlust, Missverständnissen, Verfälschung usw. entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern Hottinger AG kein grobes Verschulden trifft.

ART. 11 – AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen Schaden entsteht, so haftet Hottinger AG lediglich für den Zinsausfall.

Droht ein über den Zinsverlust hinausgehender Schaden, hat der Kunde die Hottinger AG im Einzelfall vorgängig darauf hinzuweisen. Ohne diesen Hinweis trägt der Kunde einen solchen Schaden selber.

Bei Börsenaufträgen haftet Hottinger AG nicht für Fehler und Unterlassungen ihrer Korrespondenten.



Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der Hottinger AG oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die Hottinger AG nach ihrem Ermessen und unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Verfügungen ganz oder teilweise ausgeführt werden.

ART. 12 – BEANSTANDUNGEN

Beanstandungen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen und/oder Geschäften jeglicher Art, wie z.B. Devisengeschäfte, OTC-Geschäfte und Börsenaufträge, müssen spätestens am Tag nach der Ausführung des Auftrags bzw. des Geschäfts eingehen. Andernfalls gilt die entsprechende Ausführung bzw. das Handeln der Hottinger AG als vom Kunden genehmigt.

ART. 13 – FREMDWÄHRUNGSKONTEN

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden von Hottinger AG in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr der Kunden bei von Hottinger AG als vertrauenswürdig erachteten Korrespondenten in- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt die Folgen von Kursveränderungen und von öffentlich-rechtlichen Massnahmen (z.B. Zahlungs- oder Transferverbote) bezüglich seiner Guthaben.

Der Kunde kann über Guthaben in fremder Währung durch Verkäufe, oder durch Überweisungsaufträge verfügen. Jede andere Verfügungsart bedarf der Zustimmung der Hottinger AG.

ART. 14 – AUSSCHLUSS DER STEUERBERATUNG

Hottinger AG berät und informiert nicht bezüglich der allgemeinen steuerlichen Situation des Kunden oder über steuerliche Folgen von Anlagen, Produkten und Dienstleistungen für den Kunden. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem Steuerspezialisten beraten zu lassen.

ART. 15 – AUSLAGERUNG VON GESCHÄFTSBEREICHEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Hottinger AG behält sich das Recht vor, Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (z.B. Datenverarbeitung zu administrativen Zwecken, Depotführung, Zahlungsverkehr, Datenverwaltung, Automatisierungslösungen für das Customer-Relationship-Management, die als Cloud-Dienstleistungen von Cloud-Service-Anbietern erbracht werden, etc.) ganz oder teilweise an eine begrenzte Anzahl sorgfältig ausgewählter Dienstleister im In- und Ausland auszulagern. Die Bedingungen dieser Auslagerungs-Aktivitäten werden auf vertraglicher Basis geregelt.

ART. 16 – DATENSCHUTZ UND BANKKUNDENGEHEIMNIS

Alle Kundendaten unterliegen dem schweizerischen Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht.

Hottinger AG bearbeitet Kundendaten zur Abwicklung ihrer Leistungen und für eigene oder gesetzlich vorgeschriebene Zwecke. Dazu gehören z.B. Marketing, Marktforschung, Statistik und Planung, Produktentwicklung und Geschäftsentscheide, die den Kunden oder die Hottinger AG betreffen, die Geldwäscherei- und Betrugsbekämpfung, die Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten und behördlicher Anordnungen sowie der automatische Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden.

Hottinger AG gibt Kundendaten Dritten nur bekannt aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Rechtfertigungsgründe, behördlicher Anforderungen, zur Auftragsausführung für Auslagerungen gemäss ART. 15 und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Hottinger AG im In- und Ausland erforderlich ist. Dies trifft insbesondere zu bei vom Kunden gegen die Hottinger AG angedrohten oder eingeleiteten rechtlichen Schritten oder öffentlichen Äusserungen, zur Sicherung der Ansprüche der Hottinger AG gegenüber dem Kunden und zur Wiederherstellung des Kundenkontaktes nach Kontaktabbruch bei den zuständigen schweizerischen Behörden.

Beziehen sich Datenbearbeitungen auf eine Dienstleistung oder ein Produkt, so gelten sie als vom Kunden akzeptiert, wenn er die Dienstleistung oder das Produkt bezieht.

Der Schutz von Kundendaten, die ins Ausland gelangen, richtet sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Dessen Bestimmungen regeln Zulässigkeit und Umfang einer Bekanntgabe dieser Kundendaten an Behörden oder weitere Dritte. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das schweizerische Bankkundengeheimnis in diesen Fällen keinen Schutz gewährt.

Hottinger AG verpflichtet Dritte im Rahmen von Auslagerungen gemäss ART. 15 zur Vertraulichkeit und Einhaltung eines angemessenen Datenschutzes, wenn sie Zugang zu Kundendaten haben, die Rückschlüsse auf die Identität des Kunden ermöglichen. Dritte dürfen Kundendaten und Daten, die sich auf die Kundenbeziehung mit der Hottinger AG beziehen, nicht ohne Zustimmung der Hottinger AG für eigene oder andere Zwecke verwenden. In der Schweiz sind Kundendaten zudem durch das schweizerische Bankkundengeheimnis geschützt. Die Rechenzentren der Cloud-Dienstleister für



die gegenüber der Hottinger AG erbrachten Dienstleistungen werden sich in der Schweiz und/oder der Europäischen Union befinden.

Welche Daten sind betroffen?

- Informationen über den Kunden, Bevollmächtigte und wirtschaftlich Berechtigte und weitere Beteiligte (z.B. Name, Sitz, Wohnsitz, Adresse, Nationalität dieser Person);
- Informationen über die betroffenen Transaktionen bzw. Dienstleistungen (z.B. Zweck, wirtschaftlicher Hintergrund und anderer Hintergrundinformationen über die Transaktionen und Dienstleistungen);
- Informationen über die Geschäftsbeziehung des Kunden zu Hottinger AG (z.B. Umfang, Status, Zweck, historische Daten, weitere im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgeführte Transaktionen).

Art und Zeitpunkt der Offenlegung

Die Informationen können auf jegliche Art offengelegt werden. Dies umfasst insbesondere auch die Weitergabe via Telekommunikation (inklusive elektronische Datenübertragung), aber auch die physische Übermittlung von Dokumenten (z.B. von Passkopien). Eine Offenlegung kann vor, während oder nach Ausführung einer Transaktion bzw. Dienstleistung erforderlich sein.

Informationsempfänger

Involvierte Drittparteien, die als Informationsempfänger in Frage kommen, sind z.B. Börsen, Broker, Banken (insbesondere Korrespondenzbanken), Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere in die Transaktion oder Dienstleistungen involvierte Unternehmen im In- und Ausland. Es ist möglich, dass solche Drittparteien erhaltene Informationen weiteren Stellen übermitteln. Dies z.B. weil sie eigene Verarbeitungszentren mit der Abwicklung beauftragen.

Der Kunde stimmt diesen Bekanntgaben und den damit verbundenen Bearbeitungen seiner Kundendaten hiermit zu.

ART. 17 – SRD II – AKTIONÄRSIDENTIFIKATION

Die Europäische Aktionärsrechter Richtlinie II (SRD II) oder auch «Shareholder Rights Directive» genannt, enthält Regeln für Finanzintermediäre, die mit der Verwahrung/Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Wertpapierkonten im Namen von Aktionären (oder anderen Intermediären) betraut sind.

Um die Kommunikation zwischen Unternehmen und ihren Aktionären zu verbessern, berechtigt die Richtlinie Unternehmen, von Intermediären relevante Informationen über die Identität ihrer Aktionäre zu verlangen. In diesem Zusammenhang kann die Hottinger AG verpflichtet sein, den Unternehmen auf deren Anfrage Informationen zur Identifizierung der Aktionäre zu übermitteln. Soweit anwendbare Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits-, Bankgeheimnis-, Datenschutz- oder andere Gesetze Geheimhaltungspflichten für solche Informationen vorsehen, die offengelegt werden müssen oder dürfen, verzichtet der Kunde auf solche Pflichten und erlaubt der Hottinger AG, die angeforderten Informationen offenzulegen.

ART. 18 – AUFBEWAHRUNG VON GELD UND WERTSCHRIFTEN

Hottinger AG übernimmt die Aufbewahrung der ihr übergebenen Titel, Wertschriften, Dokumente und anderer Gegenstände in offenem Depot. Hottinger AG verpflichtet sich, die ihr anvertrauten Depots an sicherem Orte aufzubewahren.

Hottinger AG ist berechtigt, ihr anvertrautes Geld und Wertschriften bei Korrespondenten in der Schweiz und im Ausland im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden aufzubewahren. Ein solcher Korrespondent handelt als Unterbeauftragter der Hottinger AG im Sinne von Art. 399 OR.

Des Weiteren behält sich Hottinger AG das Recht vor, die Wertschriften ihrer Kundschaft entweder für jeden Kunden getrennt in einem individualisierten, jedoch auf den Namen von Hottinger AG lautenden Depot oder in einem Gemeinschaftsdepot aufzubewahren. Werden die Wertschriften bloss gattungsmässig verwahrt, wird der Kunde im Verhältnis zu seinem Anteil Miteigentümer an dem bzw. den Depot(s).

Für die ihr im Depot anvertrauten Wertpapiere besorgt Hottinger AG auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungsaufgaben, ohne jedoch in diesem Zusammenhang für Irrtümer oder Unterlassungen eine Haftung zu übernehmen.

Zu den üblichen Verwaltungsaufgaben gehören namentlich:

- das Inkasso oder die Verwertung fälliger Zins- und Dividendenscheine;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Amortisationen von Wertpapieren wie auch das Inkasso von zur Rückzahlung gelangenden Titeln;



- der Bezug neuer Couponbogen und der Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel;
- die Entgegennahme von Gratistiteln sowie der bestmögliche Kauf und Verkauf von Anrechten.

Des Weiteren besorgt Hottinger AG im Auftrage des Kunden:

- Konversionen, Ausübung oder Verkauf von Bezugsrechten hinsichtlich neuer, voll zu liberierender Titel und Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel.

Bei Auslosung von Wertpapieren, die in einem Gemeinschaftsdepot aufbewahrt sind, führt Hottinger AG eine zweite Auslosung durch, um die Titel mit Gleichbehandlung zuteilen zu können.

ART. 19 – DEPOTSTIMMRECHT

Die Hottinger AG übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht und besonderer Anweisungen des Kunden aus.

ART. 20 – BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

Die Hottinger AG und auch der Kunde haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Unter Vorbehalt der vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermine führt der Abbruch der Geschäftsbeziehungen zu einer unverzüglichen Annullierung der erteilten oder versprochenen Kredite. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben für Geschäfte, die im Zeitpunkt der Beendigung noch laufen, weiterhin Gültigkeit.

Ohne gegenteilige Bestimmung erlöschen die Geschäftsbeziehungen nicht mit dem Tode, nicht mit einer Verschollenerklärung, nicht mit der mangelnden Handlungsfähigkeit und nicht mit dem Konkurs der/ des Kunden.

ART. 21 – BÜROÖFFNUNG / FEIERTAGE / GLEICHSTELLUNG DER SAMSTAGE MIT FEIERTAGEN

Die Büros von Hottinger AG sind von Montag bis Freitag geöffnet. Im gesamten Geschäftsverkehr mit Hottinger AG werden Samstage oder von der Börse anerkannte Feiertage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

ART. 22 – HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Hottinger AG haftet dem Kunden gegenüber nur, wenn die Hottinger AG grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Diese Haftungsbeschränkung gilt unabhängig davon, auf welchem tatsächlichen/rechtlichen Grund die Haftung beruht und/oder unabhängig vom Inhalt der vorgeworfenen Pflichtverletzung.

Ein zulässiger vollständiger Haftungsausschluss bleibt vorbehalten, sofern er an anderer Stelle erwähnt ist.

ART. 23 – ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Hottinger AG behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus sachlichen Gründen jederzeit zu ändern sie gibt dem Kunden die Änderungen in geeigneter Weise vorgängig bekannt.

Die aktuellste Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie auf der Webseite der Hottinger AG wie folgt:

www.hottinger-ag.ch

Widerspricht der Kunde nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen.

ART. 24 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit Hottinger AG unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Spezialdomizil und Betreibungsort für den Kunden mit ausländischem Wohnsitz sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich.

Hottinger AG behält sich indessen das Recht vor, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.